



Amtssigniert. SID2014011050430
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abteilung Umweltschutz
Rechtliche Angelegenheiten**

Mag. Regine Hörtnagl

Telefon +43(0)512/508-7716

Fax +43(0)512/508-3455

umweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Bozen/Innsbruck;
Deponie „Padastertal“ – (Teil-)Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 –
„Schüttphase 2.1“ – BESCHEID**

Geschäftszahl U-30.254e/913

Innsbruck, 17.01.2014

BESCHEID

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden. Spruchpunkt E) II. schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde unter anderem die Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, Zl. U-30.254e/694, wurde bereits die Schüttphase 2.1 teilkollaudiert.

Mit Schreiben vom 28.11.2013 (OZl. 883) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE nunmehr Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.2 der Deponie Padastertal vorgelegt. Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE kann entnommen werden, dass der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei. In dieser Angelegenheit wurden weiters Stellungnahmen der Bauaufsichten (OZln. 884 und 885) zur Verfügung gestellt.

SPRUCH:

Der Landeshauptmann von Tirol als Behörde gemäß den §§ 24 Abs. 3 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, und 38 Abs. 6 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002, BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 193/2013, entscheidet von Amts wegen wie folgt:

I.

Teilkollaudierung:

Gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 wird festgestellt, dass die Errichtung der mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, rechtskräftig abfallrechtlich genehmigten Deponie „Padastertal“ (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Änderungen) im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.2 der Deponie Padastertal (OZl. 883), nämlich der „Schüttphase 2.2“, in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolgt ist und wird der Teilbereich im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.2 der Deponie Padastertal (OZl. 883), nämlich die „Schüttphase 2.2“,

für überprüft erklärt.

II.

Kosten:

A) Verfahrenskosten:

Bundesverwaltungsabgabe:

Gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP A 2 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 – BVwAbgV, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, sind für die erfolgte Überprüfung gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002 **EUR 6,50** als Verwaltungsabgabe zu entrichten.

Gebührenhinweis:

Nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2013, sind die Errichtungsanzeige sowie das Kollaudierungsoperat wie folgt zu vergebühren:

Errichtungsanzeige	EUR	14,30	(§ 14 TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Kollaudierungsoperat (2-fach)	EUR	118,40	(§ 14 TP 5 Abs. 1 Gebührengesetz 1957)
Gesamtbetrag	EUR	132,70	

Die von der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE zu tragenden Kosten, welche sich aus den obigen Verfahrenskosten und dem Gesamtgebührenbetrag zusammensetzen, in Höhe von insgesamt **EUR 139,20** sind binnen **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides an das Amt der Tiroler Landesregierung – Landesrechnungsdienst, IBAN: AT82 5700 0002 0000 1000, BIC (Swift Code): HYPTAT22, zu überweisen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG:

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen **vier Wochen** ab Erlassung des Bescheides beim Landeshauptmann von Tirol schriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in einer anderen technisch zulässigen Weise einzubringen. Sie hat die erforderlichen Angaben zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit zu enthalten. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

BEGRÜNDUNG:

1. Verfahrensablauf:

Mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, ist der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Deponie „Padastertal“ auf Grundlage des UVP-G 2000 und des AWG 2002 unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen (Spruchpunkt E/IV.), Befristungen (Spruchpunkt E/III.) und Aufsichtsorganen (Spruchpunkt E/XI.), nach Maßgabe der ergänzenden und konkretisierenden Einreichunterlagen im Berufungsverfahren, d.s. Unterlagen in bodenmechanischer, statischer und geologischer Hinsicht (Einreichoperat vom 23.02.2010 mit dem Einlaufstempel des UVS-Tirol vom 26.03.2010 sowie Einreichoperat mit Einlaufstempel UVS-Tirol 20.05.2010) sowie ein überarbeiteter Bepflanzungsplan mit Einlaufstempel UVS-Tirol vom 18.10.2010, erteilt worden. Spruchpunkt E) II. schreibt vor, dass die Fertigstellung der Deponie – allenfalls unter Vorlage eines Kollaudierungsoperates (4-fach) einschließlich der in den Nebenbestimmungen geforderten Unterlagen – unaufgefordert der

Abfallbehörde schriftlich anzuzeigen ist. Der Deponiebetrieb bzw. die Einbringung der Abfälle sind erst nach Durchführung einer Überprüfungsverhandlung und Erlassung eines entsprechenden Bescheides zulässig.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde unter anderem die Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 25.09.2012, Zl. U-30.254e/694, wurde bereits die Schüttphase 2.1 teilkollaudiert.

Mit Schreiben vom 28.11.2013 (OZl. 883) hat die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE nunmehr Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.2 der Deponie Padastertal vorgelegt. Den Ausführungen der Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE kann entnommen werden, dass der gegenständliche Deponieabschnitt entsprechend dem Genehmigungsbescheid errichtet worden sei. In dieser Angelegenheit wurden weiters Stellungnahmen der Bauaufsichten (OZln. 884 und 885) zur Verfügung gestellt.

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 10.12.2013, Zl. U-30.254e/890, sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

- * Stellungnahme des immissionstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Andreas Weber vom 07.01.2014, Zl. IIIf3-102/3033, (OZl. 897);
- * Stellungnahme des siedlungswasserwirtschaftlichen Amtssachverständigen, Herrn DI Johann Voglsberger, vom 07.01.2014, Zl. VIh-842/260, (OZl. 899);
- * Stellungnahme des gewässerökologischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Andreas Murrer, vom 07.01.2014, (OZl. 900)
- * Stellungnahme des hydrologischen/hydrographischen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Klaus Niederscheider, vom 09.01.2014, (OZl. 901);
- * Stellungnahme des verkehrstechnischen Amtssachverständigen, Herrn Ing. Stefan Kammerlander, vom 08.01.2014, Zl. VIb4-zu0.127/1169-13, (OZl. 902);
- * Stellungnahme des bodenmechanischen Amtssachverständigen, Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, vom 09.01.2014, (OZl. 903);
- * Stellungnahme der geologischen Amtssachverständigen, Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, vom 09.01.2014, Zl. VIa-LG-314/144, (OZl. 905);
- * Stellungnahme des abfalltechnischen Amtssachverständigen, Herrn DI Rudolf Neurauder, vom 13.01.2014, (OZl. 609);
- * Stellungnahme des Arbeitsinspektorates Innsbruck, Herrn DI Josef Kurzthaler, vom 16.01.2014, Zl. 051-2195/3-14/13, (OZl. 910);
- * Stellungnahme des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung, Herrn DI Manfred Pittracher, vom 17.01.2014, (OZl. 912);
- * Stellungnahme des naturkundefachlichen Amtssachverständigen, Herrn Mag. Christian Plössnig, vom 17.01.2014, (OZl. 913).

2. Feststellungen:

Die Errichtung der Schüttphase 2.3 der Deponie „Padastertal“ im Umfang der Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.2 der Deponie Padastertal (OZl. 883) ist in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, (unter Berücksichtigung der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, genehmigten Änderungen) erfolgt.

3. Beweiswürdigung:

Infolge des Ersuchens der Behörde vom 10.12.2013, Zl. U-30.254e/890, sind nachfolgende Stellungnahmen eingelangt:

Der immissionstechnische Amtssachverständige, Mag. Dr. Andreas Weber hat mitgeteilt, dass aus immissionsfachlicher Sicht die Voraussetzungen zur Befüllung der Schüttphase 2.2 hergestellt seien. Der vorübergehende Verbleib einer bestockten Fläche talauswärts erscheine als eine sinnvolle Vorgangsweise zur Verminderung allfälliger Staubeentwicklungen für den Ortsteil Siegreith.

Der siedlungswasserwirtschaftliche Amtssachverständige, DI Johann Voglsberger erklärte, dass aus den vorgelegten Teilkollaudierungsunterlagen hervorgehe, dass der Deponieabschnitt entsprechend den genehmigten Schüttphasen Padastertal errichtet worden sei und die Schüttphase 2.2 aus fachlicher Sicht für überprüft erklärt werden könne.

Der gewässerökologische Amtssachverständige, Mag. Andreas Murrer, teilte zusammengefasst mit, dass nach durchgeführtem Lokalaugenschein und auf Grundlage der vorliegenden Teilkollaudierungsunterlagen festgestellt werden könne, dass aufgrund des vorgesehenen Absetzbeckens für allfällig anfallende Oberflächenwässer durch die Deponie, auf fachlicher Sicht eine Übereinstimmung der Schüttphase 2.2 mit der erteilten Genehmigung bestehe.

Der hydrologische/hydrographische Amtssachverständige, Mag. Klaus Niedertscheider teilte Folgendes mit:

Es kann festgehalten, dass anfallende Oberflächenwässer auf der zu schüttenden Deponie flächig abgeleitet und am zukünftigen Deponiefuß in der entlang der Straße verlaufenden Bodenrinne zuerst in ein Absetzbecken und in der Folge in den Padasterbach abgeleitet werden sollen.

Beim durchgeführten Ortstaugenschein am 7.1.2014 konnte festgestellt werden, dass der vorhanden Untergrund der Deponie auf Höhe des Zufahrtsweges der Deponie sich befindet. Offensichtliche Abflussrinnen natürlicher Art aus den oberhalb befindlichen Wald nicht feststellbar sind und damit ein flächiges Abrinnen der Niederschlagswässer auf der zukünftigen Deponieschüttung zu erwarten ist.

Aus hydrologischer Sicht kann unter diesen Voraussetzungen der Deponieabschnitt 2.2. bedient werden. Da derzeit noch keine Schüttung erfolgt ist, erscheint eine allfällige Überprüfung der Schüttphase 2.2 aus

hydrologischer Sicht (Ableitungsgerinne, Niederschlagableitung auf der geschütteten Deponiefläche) nach Vollfüllung zweckmäßig.

Der straßenbau- und verkehrstechnische Amtssachverständige, Ing. Stefan Kammerlander, hat zusammengefasst mitgeteilt, dass sich aus straßenbau- und verkehrstechnischer Sicht an der Deponiebeschickung nichts ändere. Die Verteilung des Materials passiere innerhalb der Deponie. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen könne die Schüttphase 2.2 seines Erachtens als überprüft erklärt werden.

Der bodenmechanische Sachverständige, DI Dr. Jörg Henzinger erklärte, dass die derzeit errichtete Basis geeignet sei die geplante Schüttung aufzunehmen und könne diese auch entsprechend der erteilten Genehmigung errichtet werden. Daher können die Basis zur Erstellung der Schüttphase 2.2 für überprüft erklärt werden.

Die geologischen Amtssachverständigen, Dr. Gunther Heißel und Mag. Petra Nittel, haben mitgeteilt, dass die Schüttphase 2.2 offensichtlich in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung erfolge. Die errichtete Basis sei geeignet für die geplante Schüttung, weshalb auch abzusehen sein, dass die Schüttphase 2.2 entsprechend der erteilten Genehmigung errichtet werden könne. Die Schüttphase 2.2 könne aus fachlicher Sicht für überprüft erklärt werden.

Der abfalltechnische Amtssachverständige, DI Rudolf Neurauder teilte mit, dass aus seiner Sicht kein Einwand gegen die Inbetriebnahme der Schüttphase 2.2 bestehe.

Der Vertreter des Arbeitsinspektorates Innsbruck, DI Josef Kurzthaler erklärte, dass auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen aus Sicht des ArbeitnehmerInnenschutzes gegen die Teilkollaudierung kein Einwand bestehe. Die wesentlichen Schutzmaßnahmen seien im Projekt ausgeführt worden, die Standfestigkeit der geplanten Deponie entspreche der ÖNORM. Es sei auch berücksichtigt worden, dass der Deponieaufbau jedenfalls im Schutz von Absturzsicherungen in Form von 1 m hohen Erdwällen erfolgt. Die Zufahrtsstraße werden gegen Steinschlag bzw. abrollendes Material durch eine Prallwand geschützt.

Der Sachverständige der Wildbach- und Lawinenverbauung, DI Manfred Pittracher, teilte im Wesentlichen zusammengefasst mit, dass die Beurteilung der Aufstandsflächen ist in diesem Fall wegen fehlender Wildbacheinzugsgebiete eine rein geotechnische Fragestellung darstelle, weshalb seitens des Sachverständigen für Wildbach- und Lawinenverbauung hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden könne. Aus den Unterlagen können jedoch aus Sicht des Schutzes vor Naturgefahren keine gravierenden Mängel wahrgenommen werden.

Bei der Umsetzung der gegenständlichen Schüttungsphase sollten jedoch aus sicherheitstechnischer Sicht im Hinblick auf Naturgefahren und im Hinblick auf die weitere Aufschüttung des Padastertales nachfolgende Punkte berücksichtigt werden:

Die Schüttung 2.2 liegt außerhalb von wasserführenden Gerinnen. Allerdings ist auf eine schadlose Ableitung von Oberflächenwässern aus dem Oberhang zu achten. Dabei sollte ein möglichst flächiger Abfluss über die Schüttung angestrebt werden und die Böschungsfächen schnellstmöglich begrünt sowie mit Laubgehölz bepflanzt werden.

Die Neigung und Länge der Schüttböschung ist derart, dass in der talabwärtigen Hälfte mit dem Auftreten von Schneesrutschen, die auf der Baustraße zur Ablagerung kommen, zu rechnen ist. Oberhalb ist die Böschungslänge zu kurz, um nennenswerte Drücke im Straßenbereich aufzubauen. Der Straßenabschnitt zwischen den Punktnummern 1 bis 8 ist daher gegen Schneesrutsche zu sichern. Dies kann durch Dimensionierung der Bohlenwand in diesem Abschnitt auf 7 kPa erfolgen.

Die Verlegung des Bachgerinnes in die Nähe des Schüttungsfußes bedingt auch bei ausreichender Dimensionierung des Querschnittes nach Errichtung der Schüttphase 2.3 die Gefahr von Bachausbrüchen, die zur Erosion der Schüttung führen können. Es ist daher unter Würdigung der Ausbruchsituation nach Ende der Schüttphase 2.3 der Böschungsfuß mit Grobsteinschichtung auf mindestens 2 m Höhe zu sichern. Die Steine haben einen Mindestdurchmesser von 1,0 m aufzuweisen und haben lagerhaft ausgeformt zu sein.

Die Anbindung der orographisch linken Zubringer im Abschnitt des Gerinneneubaus ist wegen der Höhenlage des Gerinnes derzeit als problematisch zu betrachten und kann aus den Unterlagen nicht beurteilt werden, wie diese konkret erfolgen soll. Aus Sicht des Amtssachverständigen kann diese Anbindung im Zuge der Schüttphase 2.3 wesentlich besser umgesetzt werden und sollte diese im Zuge deren Projektierung genau durchgeplant werden. Da es sich beim jetzigen Zustand um eine kurzfristige Phase handelt, wird vorgeschlagen, die Zubringer derzeit über das alte Bachbett weiter abfließen zu lassen und erst an geländebedingten Zwangspunkten in das neue Gerinne zu einzuleiten. Diese Einbindstellen sind gegen Erosion zu sichern.

Die talseitige Böschung des orographisch linken Gerinnedammes ist nicht standfest geplant. Sie ist mit einer Neigung von 2:3 und einer Kronenbreite von mindestens 3 m auszuführen.

Der naturkundefachliche Amtssachverständige, Mag. Christian Plössnig, äußerte sich dahingehend, als dass die Aufstandsfläche für die Schüttphase 2.2 in Übereinstimmung mit der erteilten Genehmigung vom 23.4.2013 errichtet worden sei. Die Aufstandsfläche ebenso wie die geplante Schüttphase 2.2 befinden sich innerhalb des für die Schüttphase 2.2 bewilligten Bereiches. Da die Abänderung (Verkleinerung der geplanten Schüttphase 2.2) keine Nachteile für den Fachbereich Naturkunde bringe, können die Herstellung der Aufstandsfläche für Schüttphase 2.2 für überprüft erklärt werden.

Die unter Punkt 2. dieses Bescheides getroffenen Feststellungen stützen sich auf die vorzitierten Stellungnahmen der (Amts-)Sachverständigen, welche sämtliche schlüssig, denklogisch und nachvollziehbar sind. Diesen Stellungnahmen konnte klar und deutlich entnommen werden, dass der zu kollaudierende Teilbereich in Übereinstimmung mit dem Genehmigungsbescheid errichtet wurde.

4. Rechtliche Beurteilung:

a) Zur Zuständigkeit:

Das Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, ist durch BGBl. I Nr. 77/2012, geändert worden. Dadurch kam es insbesondere im Bereich der Zuständigkeiten zu wesentlichen Änderungen im hier relevanten 3. Abschnitt des UVP-G 2000 (Umweltverträglichkeitsprüfung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken). In § 46 Abs. 23 zweiter Satz UVP-G 2000 wurde aus diesem Grund folgende Übergangsbestimmung eingefügt: Auf Vorhaben für die ein Genehmigungsverfahren nach

dem dritten Abschnitt vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 77/2012 eingeleitet wurde, sind die Bestimmungen des §§ 24 Abs. 1, 3, 3a und 7, des § 24a Abs. 3, und des § 24f Abs. 6 und 7 in ihrer Fassung vor Inkrafttreten dieser Novelle anzuwenden. Im vorliegenden Fall bestimmt sich die Zuständigkeit des Landeshauptmannes folglich nach § 24 Abs. 3 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012.

b) Zur Anwendbarkeit des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000:

Gemäß § 24 Abs. 3 UVP-G 2000 hat der Landeshauptmann ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen, in dem er die übrigen nach den bundesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen Genehmigungsbestimmungen anzuwenden hat. In diesem Verfahren sind die materiellrechtlichen und die verfahrensrechtlichen Bestimmungen der Materiengesetze anzuwenden. Verfahrensbestimmungen des UVP-G 2000, die im 3. Abschnitt enthalten sind oder auf die dieser verweist, gehen jedoch als *lex specialis* jenen Verfahrensbestimmungen anzuwendender Materiengesetze vor, die den gleichen Regelungszweck haben.

Das vom Landeshauptmann von Tirol im gegenständlichen Fall durchgeführte teilkonzentrierte Genehmigungsverfahren hat mit Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, seinen Abschluss gefunden.

Was die Einteilung der Schüttphasen betrifft, wurde mit Bescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, eine Änderung (Unterteilung der Deponiephase 2 in die Teilschüttphasen 2.1, 2.2, 2.3 und in eine Hauptschüttphase) abfallwirtschaftsrechtlich genehmigt.

Aufgrund erfolgter Errichtungsanzeige gemäß § 61 Abs. 1 1. Satz AWG 2002 hat der Landeshauptmann von Tirol nunmehr von Amts wegen gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002, welcher zusätzliche Bestimmungen betreffend die Überwachung einer Deponie enthält, zu überprüfen, ob die Errichtung des Teilbereiches der Deponie „Padastertal“, welcher durch die vorliegenden Teilkollaudierungsunterlagen betreffend die Schüttphase 2.2 der Deponie Padastertal (OZI. 883) abgegrenzt ist, in Übereinstimmung mit dem Teilbescheid des Landeshauptmannes von Tirol vom 16.04.2009, Zl. U-30.254e/169, in der Fassung des Berufungserkenntnisses des Unabhängigen Verwaltungssenats in Tirol vom 18.11.2010, Zl. uvs-2009/K6/1715-44, erfolgt ist. Auch der Bescheid vom 23.04.2013, Zl. U-30.254e/821, wurde berücksichtigt.

Was die Frage, ob hier wiederum die im 3. Abschnitt des UVP-G 2000 enthaltenen Verfahrensbestimmungen zur Anwendung gelangen, wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Bescheidbegründung zur Teilkollaudierung der Schüttphase 2.1 (OZI. 694) verwiesen. Dort ist die Behörde zum Schluss gekommen, dass die alleinige Feststellung in einem amtswegigen Überprüfungsverfahren, dass die Errichtung eines Teilbereichs mit dem Genehmigungsbescheid übereinstimmt, vom Genehmigungsbegriff des § 2 Abs. 3 UVP-G 2000 nicht umfasst ist, weswegen die speziellen Verfahrensbestimmungen des 3. Abschnittes des UVP-G 2000, insbesondere § 24f Abs. 8 UVP-G 2000 über den Parteienkreis, im vorliegenden Fall nicht zur Anwendung gelangen.

c) Kollaudierung des verfahrensgegenständlichen Teilbereiches:

Gemäß § 61 Abs. 1 AWG 2002 hat der Inhaber einer Deponie die Errichtung einer Deponie oder eines Deponieabschnittes der Behörde anzuzeigen. Er darf erst nach einer Überprüfung der Anlagen und Maßnahmen (§ 63 Abs. 1) Abfälle in die Deponie oder den Deponieabschnitt einbringen. Der Inhaber der Deponie hat den jeweiligen Stand der Technik, gegebenenfalls unter Berücksichtigung zugelassener Abweichungen (§ 43 Abs. 5), einzuhalten.

Nach § 63 Abs. 1 AWG 2002 hat die Behörde unmittelbar nach erfolgter Errichtung der Deponie oder eines Teilbereiches der Deponie und vor Einbringung der Abfälle die Übereinstimmung der Anlage und der Maßnahmen mit der erteilten Genehmigung zu überprüfen. Parteistellung in diesem Verfahren hat der Antragsteller und der von einer Abweichung in seinen Rechten Betroffene. Über das Ergebnis dieser Überprüfung ist bescheidmäßig abzusprechen und die Behebung der dabei etwa wahrgenommenen Mängel und Abweichungen ist zu veranlassen. Die Einbringung von Abfällen in die Deponie oder den Teilbereich der Deponie ist erst nach Behebung der wahrgenommenen Mängel oder Abweichungen zulässig. Geringfügige Abweichungen, die den gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen nicht widersprechen oder denen der von der Abweichung in seinen Rechten Betroffene zustimmt, dürfen im Überprüfungsbescheid nachträglich genehmigt werden.

Den getroffenen Feststellungen kann entnommen werden, dass die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE den verfahrensgegenständlichen Teilbereich bescheid- und projektgemäß ausgeführt hat, sodass der aus dem Teilkollaudierungsoperat hervorgehende Teilbereich der Deponie „Padastertal“, nämlich die Schüttphase 2.2 für überprüft erklärt werden kann. Aus den getroffenen Feststellungen geht klar hervor, dass die Aufstandsfläche zwar kleiner als genehmigte errichtet wurde, es in diesem Rahmen jedoch laut Sachverständigen zu keinen Abweichungen gegenüber den Genehmigungsbescheiden gekommen ist.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen zu Punkt 4. b) hatte nur die Antragstellerin Parteistellung im (Teil-) Kollaudierungsverfahren gemäß § 63 Abs. 1 AWG 2002. Aufgrund des Umstandes, dass die Kollaudierung im angezeigten Umfang vorgenommen werden konnte und die Sachverständigen keinerlei Einwände erhoben, konnte auf die Wahrung des Parteihörs verzichtet werden.

d) Kostenentscheidung:

Die Vorschreibung der Kosten ergibt sich aus den zitierten Bestimmungen in Spruchpunkt II..

Ergeht an:

1. die Galleria di Base del Brennero – Brenner Basistunnel BBT SE, Amraser Str. 8, 6020 Innsbruck; samt Operat D und Zahlschein; (vorab per E-Mail an recht@bbt-se.com und andrea.lussu@bbt-se.com sowie mit RSb).

Ergeht abschriftlich an:

1. das Arbeitsinspektorat für den 14. Aufsichtsbezirk, zH Herrn DI Josef Kurzthaler, Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);

2. den abfalltechnischen Amtssachverständigen DI Rudolf Neurauter, im Hause; (per E-Mail);
3. den naturkundefachlichen Amtssachverständigen Mag. Christian Plössnig, im Hause; (per E-Mail);
4. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Siedlungswasserwirtschaft, zH Herrn DI Johann Voglsberger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
5. das Sachgebiet Schutzwasserwirtschaft und Gewässerökologie, zH Herrn Mag. Andreas Murrer, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck, (per E-Mail);
6. den bodenmechanischen Sachverständigen Herrn DI Dr. Jörg Henzinger, Plattach 5, 6094 Grinzens; (per E-Mail);
7. die Abteilung Straßenbau, zH Herrn DI Bernd Stigger, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
8. das Sachgebiet Verkehrsplanung, zH Herrn Ing. Stefan Kammerlander, im Hause; (per E-Mail);
9. die Abteilung Wasserwirtschaft, Sachgebiet Hydrographie und Hydrologie, zH Herrn Mag. Klaus Niederscheider, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
10. die Abteilung Waldschutz, zH Herrn Mag. Dr. Andreas Weber, Bürgerstraße 36, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
11. die Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Tirol, zH Herrn DI Manfred Pittracher, Liebeneggstraße 11, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
12. die Abteilung Allgemeine Bauangelegenheiten Landesgeologie, zH Herrn Dr. Gunther Heißel und Frau Mag. Petra Nittel, Herrengasse 1-3, 6020 Innsbruck; (per E-Mail);
13. das Bau- und Deponieaufsichtsorgan bzw. die geotechnische und bodenmechanische Bauaufsicht DI Dr. Helmut Hammer, Bahnhofstraße 1a, 6175 Kematen; (per E-Mail: gth@geotechnik-hammer.com);
14. das ökologische Aufsichtsorgan DI Klaus Michor, Nußdorf 71, 9990 Nußdorf-Debant; (per E-Mail : office@revital-zt.com und g.guggenberger@revital-zt.com);
15. das gewässerökologische Aufsichtsorgan Mag. Christian Vacha, Kochstraße 1, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ch.vacha@wasser-umwelt.at)
16. das geologische Aufsichtsorgan Mag. Wolfram Mostler, Innrain 6-8, 6020 Innsbruck; (per E-Mail: ig.mostler@inode.at);
17. die Fachaufsicht für den Bereich Wildbach- und Lawinenbautechnik DI Josef Schönherr, Marienbergweg 5, 6633 Biberwier; (per E-Mail: info@zt-schoenherr.at);
18. das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zH Herrn Mag. Rupert Holzerbauer, Radetzkystraße 2, 1030 Wien; (per E-Mail).

Für den Landeshauptmann:

Mag. Regine Hörtnagl